

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Finanzielle Entschädigung für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungsgesellschaften

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	21.06.2021
Rat	24.06.2021

Beschluss:

Der Rat stimmt den Grundsätzen der finanziellen Entschädigung für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungsgesellschaften entsprechend Ziff. IV der Begründung dieser Vorlage zu.

Er beauftragt die Verwaltung, die Vergütung jeweils zum Ende einer Wahlperiode für die Folgeperiode entsprechend der Inflationsentwicklung fortzuschreiben und die Zuordnung der Beteiligungsgesellschaften nach Größenklassen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Begründung

I. Hintergrund

Die Mitglieder der Aufsichtsräte von nahezu allen stadtkölnischen Beteiligungsunternehmen erhalten derzeit für ihre Tätigkeit in diesen Überwachungsorganen ein seit rd. 20 Jahren unverändertes Entgelt. Gezahlt werden nahezu einheitlich, d.h. unabhängig von Größe und Branchenzugehörigkeit des Unternehmens, ausschließlich Sitzungsgelder für Aufsichtsratssitzungen und Ausschusssitzungen. Diese betragen i.d.R. einheitlich rd. 250 € je Sitzung für die Mitglieder, 500 € für die Vorsitzenden und 375 € für deren Stellvertreter*innen.

Mit Beschluss v. 04.11.2019 hat der Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt, die Angemessenheit der derzeit gewährten Vergütung für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungsgesellschaften hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Höhe entsprechend den Vorgaben des städtischen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Rat mit einem Vorschlag zur künftigen Bemessung und Strukturierung der Vergütung zur Beschlussfassung vorzulegen (Vorlage 3604/2019). Im Hinblick auf die finanzielle Entschädigung für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungsgesellschaften sieht der PCGK der Stadt Köln eine regelmäßige Überprüfung der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds vor. Diese soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang (zeitlichen Aufwand) der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Bedeutung und Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

II. Vorgehensweise und Analysen

Um Höhe und Struktur der Vergütung im interkommunalen Vergleich zu evaluieren, hat die Verwaltung eine umfangreiche Analyse der Jahresabschlüsse von über 1.400 kommunalen Beteiligungen der größten deutschen Städte vorgenommen. Grundlage für die Auswertungen waren die von den Unternehmen frei zugänglich veröffentlichten Informationen zur Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2017, sobald diese veröffentlicht und damit abrufbar waren. Auf dieser Basis ist ein repräsentativer Überblick über die Vergütungshöhen und Aufsichtsratsgrößen großer Städte möglich.

Außerdem wurde die Vergütungsstudie „Aufsichtsrat 2019“ der Personalberatung Kienbaum, in der die Aufsichtsratsvergütung des Jahres 2017 von Aufsichtsräten großer Unternehmen mit einem Umsatz von über 250 Mio. € bzw. mindestens 1.000 Mitarbeitenden untersucht wurde, ergänzend herangezogen.

Bei der Auswertung und der Übertragung der so gewonnenen Ergebnisse sind verschiedene Betrachtungsweisen einzunehmen:

Aus Unternehmenssicht spielen u.a. die Größe der Aufsichtsräte sowie die insgesamt für Aufsichtsgremien anfallende Gesamtvergütung eine wichtige Rolle: Die Auswertung zeigt, dass die Aufsichtsräte in Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln in der Gesamtbetrachtung vergleichsweise groß sind, d.h. relativ viele Mitglieder haben. In der Folge fällt die Gesamtvergütung, also die von Seiten des Unternehmens insgesamt ausgewiesene Aufsichtsratsvergütung überdurchschnittlich aus.

Sehr differenziert fallen hingegen die Ergebnisse bei der Betrachtung der individuellen Höhe der jeweiligen Aufsichtsratsvergütung aus. Nach den Vorgaben des PCGK sind hierbei insbesondere die Verantwortung und der Tätigkeitsumfang der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder in den Blick zu nehmen.

Auch wenn Strukturen und Höhe der Aufwandsentschädigung in kommunalen Unternehmen in Deutschland teilweise unterschiedlich gestaltet sind, konnten mittels Durchschnittsbetrachtung folgende Erkenntnisse aus der vergleichenden Analyse gewonnen werden:

- Während in stadtkölnischen Beteiligungen bislang eine relativ einheitliche, d.h. größenunabhängige Vergütungspraxis über alle Beteiligungen bestand, gibt es in anderen Kommunen sehr häufig eine deutliche Verbindung zwischen der Größe und wirtschaftlichen Bedeutung der Gesellschaft einerseits und der Höhe der Vergütung andererseits.
- Auch zeigen sich bei der Auswertung der Daten der großen Städte deutliche Unterschiede in der Höhe je nach Branchenzugehörigkeit. Bei der Interpretation branchenspezifischer Analysen ist allerdings Vorsicht geboten, da bestehende Unterschiede in Bilanzvolumen und Mitarbeitendenzahl

möglicherweise die Branchenzugehörigkeit als Differenzierungskriterium überlagern.

- Keine relevanten Unterschiede im Vergleich zur Handhabung in anderen großen Städten konnten bezüglich der Handhabung bei Vorsitz und Stellvertretung festgestellt werden: Die in den Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln überwiegend praktizierte Regelung einer gestuften Erhöhung der Sitzungsgelder für den Vorsitz (2fach) und die Stellvertretung (1,5fach) entspricht in Ihrer Höhe exakt der durchschnittlichen Vergütungspraxis in 139 untersuchten börsennotierten Unternehmen in Deutschland.
- Anders als in Köln derzeit üblich wird in der Mehrheit der untersuchten Vergleichsunternehmen der großen Städte eine Kombination aus Sitzungsgeld und Festvergütung gezahlt.

III. Empfehlungen der Verwaltung zur Bemessung und Struktur von Aufsichtsratsvergütungen

Der Aufsichtsrat ist Schlüsselement für Funktion, Zusammenarbeit und Kontrolle der Leitungsorgane und damit der Corporate Governance.

Qualifikation und Engagement des Aufsichtsrates haben maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens. Seitens der Rechtsprechung wird daher von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt, dass es bereits bei Amtsantritt über „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art“ verfügt „um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.“

Fachkenntnisse, die über die Mindestkenntnisse hinausgehen, muss das Aufsichtsratsmitglied zwar nicht von vornherein mitbringen. Sofern solche Kenntnisse notwendig sind, um besondere Fragestellungen beurteilen zu können, hat das Aufsichtsratsmitglied jedoch alles dafür zu tun, sie sich anzueignen (zu den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sowie den Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder siehe auch Leitfaden Aufsichtsratsmitglieder Stadt Köln). Nur solchermaßen qualifizierte und engagierte Aufsichtsräte sind in der Lage, ihre zentrale Aufgabe, nämlich die Überwachung der Unternehmensleitung, angemessen zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund sieht der PCGK vor: Unabhängig von der zu Beginn der Wahlperiode für jedes seitens des Rates der Stadt Köln entsandte Aufsichtsratsmitglied seit kurzem verbindlich vorgeschriebenen Grundlagenschulung, soll jedes Aufsichtsratsmitglied durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit erfüllen kann und sich gezielt fort- und weiterbildet (PCGK Stadt Köln 2.2.4). Fortbildungen werden dokumentiert und hierüber im Bericht des Aufsichtsorgans berichtet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates tragen eine hohe persönliche Verantwortung für das Unternehmen. Im Falle pflichtwidrigen Verhaltens können sie sowohl zivilrechtliche Haftungsansprüche als auch strafrechtliche Sanktionen treffen.

Gleichzeitig hat sich das Tätigkeitsprofil eines Aufsichtsrates in den vergangenen Jahren, seit der letzten Anpassung der Aufsichtsratsvergütung im Jahr 2000, tiefgreifend verändert. Insbesondere veränderte regulatorische Rahmenbedingungen und höhere Haftungsrisiken haben dazu geführt, dass die Anforderungen an die Tätigkeit sowie die Persönlichkeit eines Aufsichtsratsmitglieds gestiegen sind. Mit Blick auf die Vorgaben des § 113 Abs. 2 Aktiengesetz und die Überprüfungsverpflichtung nach 2.7.1 PCGK der Stadt Köln erachtet die Verwaltung daher eine Fortschreibung der Höhe und Struktur der Aufsichtsratsentgelte grundsätzlich für angezeigt:

1.

Ausgehend von der o.g. Untersuchung und den Umfrageergebnissen wird die Umstellung auf ein Mischmodell aus Sitzungsgeld und Festvergütung empfohlen.

Mit Sitzungsentgelten wird die eigentliche Sitzungsteilnahme vergütet. Letztere ist für die Aufsichtsratsaktivität von zentraler Bedeutung, weshalb Sitzungsentgelte auch zukünftig wesentlicher Bestandteil der Vergütungssystematik bleiben sollten. Dabei sollte auch zukünftig beibehalten werden, dass die Sitzungsgelder des*der Vorsitzenden 200% und des*der Stellvertretung 150% betragen.

Da die Tätigkeit in einem Kontrollorgan nicht auf die Zeiten der konkreten Sitzungsteilnahme beschränkt ist, sollte das Instrument der Sitzungsgelder durch eine Festvergütung ergänzt werden. Aus den oben skizzierten Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich auch ein - unabhängig von der Teilnahme an Sitzungen anfallender - Vorbereitungs-, Weiterbildungs- und Abstimmungsaufwand,

dem durch eine solche pauschale, feste Grundvergütung Rechnung getragen werden würde.

2.

Mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens ist außerdem eine Differenzierung der jeweiligen Unternehmen angezeigt.

Dabei spricht sich die Verwaltung gegen eine generelle Differenzierung nach Branchen aus. Diese wäre nach hiesiger Einschätzung nicht mit der Bedeutung der vielfältigen öffentlichen Aufgaben im Konzern Stadt für die Daseinsvorsorge - von Energieversorgung über Verkehr, Krankenhäuser, Wohnungswirtschaft, Messe & Veranstaltungsbetriebe bis hin zu Sozial-, Sport-, Wirtschafts- und Tourismus- und Kulturbetrieben - in Einklang zu bringen. Um eine objektive und dauerhaft tragfähige Differenzierung entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung und Verantwortung sicherzustellen, empfiehlt die Verwaltung eine Orientierung an den bundesgesetzlich etablierten Kriterien des § 267 HGB.

Dieser unterscheidet zwischen kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften.

§ 267 Umschreibung der Größenklassen

- (1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme.
 2. 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
 3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.
- (2) Mittlere Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
1. 20 000 000 Euro Bilanzsumme.
 2. 40 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
 3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.
- (3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.
- (...)

Ausgehend von aktuell veröffentlichten Unternehmensdaten der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadt, die über einen Aufsichtsrat verfügen, ergeben sich derzeit folgende Zuordnungen (neu gegründete oder neu zu gründende Gesellschaften würden entsprechend der vg. Regelung eingeteilt):

kleine Kapitalgesellschaften
Akademie der Künste der Welt/Köln, gemeinnützige GmbH
Jugendzentren Köln gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (JugZ)
Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB)
mittlere Kapitalgesellschaften
KölnMusik Betriebs- und Service GmbH (KölnMusik)
KölnTourismus GmbH
Koelncongress GmbH
AG Zoologischer Garten Köln
KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH
Kölner Sportstätten GmbH
moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaus und der Gemeindeentwicklung mbH
Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH (WSK)

große Kapitalgesellschaften
AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH
AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
GAG Immobilien AG
GEW Köln AG
Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK)
Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Koelnmesse GmbH
KölnBäder GmbH
Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)
Flughafen Köln/Bonn GmbH
RheinEnergie AG
SBK Sozial-Betriebe-Köln, gemeinnützige GmbH
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Stadtwerke Köln GmbH (SWK)

IV. Ergebnis der Beratungen: Vorschlag zur künftigen Bemessung und Strukturierung der Aufsichtsratsvergütung

In der Mitteilung an den Finanzausschuss vom 30.10.2020 (3067/2020) wurde auf dieser Basis ein erster Vorschlag der Verwaltung als Orientierung und Diskussionsgrundlage für eine mögliche Neustrukturierung vorgestellt.

Im daran anschließenden interfraktionellen Austausch konnten weitergehende Fragen und Hinweise aufgegriffen und Modellalternativen diskutiert werden. Die grundsätzliche Neustrukturierung wurde dabei befürwortet. Anpassungserfordernisse wurden in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte gesehen:

- Mit Blick auf die Entwicklung der Inflationsrate seit dem Jahr 2000 und den gestiegenen Anforderungen an die Mitglieder des Überwachungsorgans soll im Rahmen der nun vorgesehenen (überfälligen) Fortschreibung auch bei den Sitzungsgeldern der kleinen und mittleren Beteiligungen eine moderate zusätzliche Erhöhung der Sitzungsgelder vorgenommen werden.
- Zukünftig soll jeweils zum Ende einer Ratsperiode ein Inflationsausgleich für die folgende Ratsperiode vorgenommen und die Einteilung der Unternehmen nach Größenklassen überprüft werden.
- Die Vergütungsgrundsätze sollen zukünftig eine einheitliche und transparente Orientierung für die Gesellschafter- und Hauptversammlungen der Beteiligungsunternehmen darstellen. Die Vergütungspraxis bei der RheinEnergie AG, bei der das Sitzungsentgelt derzeit in doppelter Höhe ausbezahlt wird, stellt sich mit Blick auf die Marktauswertungen vergleichbarer Energieversorgungsunternehmen in Deutschland und angesichts der herausragenden Bedeutung der RheinEnergie AG für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Köln allerdings als marktkonform dar und soll fortgeführt werden.

Die Vergütung der GAG AG wurde im Jahr 2018 angepasst. Es wird ein Sitzungsgeld von 250 € und eine jährliche Pauschale von 2.500 € gezahlt. Die Vergütung berücksichtigt die Börsennotierung der GAG und hat sich im interkommunalen Vergleich als marktadäquat gezeigt. Eine Absenkung der Pauschale würde zu einer unterdurchschnittlichen Vergütung im untersuchten Marktumfeld führen. Aus diesem Grund wird auch insoweit eine Fortführung dieser Vergütungspraxis befürwortet.

Hiervon ausgehend wird daher folgender Vorschlag bzgl. Höhe und Struktur der Aufsichtsratsvergütungen unterbreitet:

- Für die Teilnahme an Sitzungen wird den Mitgliedern der Aufsichtsräte sowie den geladenen sachkundigen Berater*innen in kleinen Kapitalgesellschaften 125 €, in mittelgroßen Kapitalgesellschaften 160 € und in großen Kapitalgesellschaften 250 € je Sitzung gezahlt. Die Festlegung der Größenklassen erfolgt entsprechend § 267 HGB. Das Sitzungsgeld bei der RheinEnergie AG beläuft sich auf 500 € je Sitzung.
- Stellvertretende Vorsitzende erhalten 150 % und Vorsitzende 200 % des jeweiligen Sitzungsgeldes.
- Den Mitgliedern der Aufsichtsräte wird einmal jährlich eine pauschale Vergütung von 600 € in kleinen Kapitalgesellschaften, 1.000 € in mittelgroßen Kapitalgesellschaften und 1.500 € in großen Kapitalgesellschaften (GAG: 2.500 €) gewährt.

Nach Einschätzung der Verwaltung bildet das auf Basis dieser Überlegungen und der mittels der vergleichenden Analyse und dem zwischenzeitlich geführten Diskussionsprozess gewonnenen Erkenntnisse entwickelte, dem Rat nun vorgelegte Vergütungsmodell eine ausgewogene und differenzierte Fortschreibung der derzeitigen Vergütungsregelung.

Durch eine Überprüfung und Fortschreibung entsprechend der Inflationsquote jeweils zum Ende einer Wahlperiode kann eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung entsprechend den Vorgaben des PCGK für die jeweils folgende, zukünftige Wahlperiode sichergestellt werden. Im Rahmen dieser Überprüfung ist auch die Einordnung der Gesellschaften entsprechend der Größenklassen zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Neuordnung vorzunehmen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt (vgl. auch 2.7.2 PCGK Stadt Köln). Die Gesellschaftervertreterin bzw. der Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in den Haupt-/Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften wird auf eine entsprechende Anpassung der finanziellen Entschädigung für die Tätigkeit in den Aufsichtsgremien der Gesellschaften hinwirken.